

**Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom
18.01.2008
(Abl. ME 2008, S.3 ff.)
– in der seit dem 18.10.2024 geltenden Fassung –**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 17.12.2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann beschlossen:

**§ 1
Name, Gebiet, Verwaltungssitz**

- (1) Gemeindeverband und Gebietskörperschaft führen den Namen: "Kreis Mettmann".
- (2) Der Kreis umfasst nach beiliegender Tafel (Anlage 1) das Gebiet folgender Gemeinden:

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld Rhld.
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Mettmann.

**§ 2
Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

In silbernem Schild ein laubbewehrter und blaue gekrönter doppelschwänziger roter Löwe, alles innerhalb eines schwarzen Schildbordes, der im rechten Obereck nach innen rund ausgebogen, dort mit einem silbernen Vorhängeschloss und im linken unteren Bogen nach der Figur mit einer goldenen Ähre belegt ist. Eine Darstellung ist beige gefügt (Anlage 2).
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck in Anlage 3 gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Weißes Flaggentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2:1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand und in der Mitte in den Verhältnissen 2:5:2:5:2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beige gefügt (Anlage 4).

§ 3 **Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 3a **Bildaufnahmen sowie Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin / des Landrats, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin / der Landrat oder ihre / seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet zulässig. Für die Aufzeichnung der Redebeiträge sowie deren zeitlich begrenzte Bereitstellung zum Abruf im Internet muss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Kreistagsmitglieder erteilt werden, welche jedoch jederzeit widerrufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Landrätin / des Landrats, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung der Redebeiträge widersprechen. Die Landrätin / Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann die Landrätin / der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.

- (3) Die Landrätin / der Landrat bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises Mettmann, unter der die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin / des Landrats nicht anderweitig verwendet werden. Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnentstellenden Zusammenhang wiedergegeben werden.

- (4) Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (5) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin / den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 – 5 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 3b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 4 Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die

Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen der Landrätin / dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf, andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten und die Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen

- (2) Die Landrätin / der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung.

Sie / Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6 Stellvertretungen des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertretungen zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertretungen vorzeitig abberuft.
- (2) Die Landrätin / der Landrat wird bei Verhinderung von ihren / seinen Stellvertretungen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann die Landrätin / der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin / dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.

- (3) Die Landrätin / der Landrat ist Vorsitzende / Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertretungen seiner / seines Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
- a) Bauausschuss,
 - b) Gesundheitsausschuss,
 - c) Mobilitätsausschuss,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
 - e) Ausschuss für Schule und Sport,
 - f) Sozialausschuss,
 - g) Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,
 - h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus,
 - i) Ausschuss für Digitalisierung
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der / dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Entschädigungsleistungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige beratende Ausschussmitglieder, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von

Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

- (3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 40 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Vorstand, Arbeitskreis, Klausurtagung zur Haushaltsberatung). Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG NRW) gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.
- (6) a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden von der Landrätin / von dem Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

Für alle durch die Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.

- (7) Einem Kreistagsmitglied wird im Rahmen seiner Mandatsausübung auf Antrag leihweise ein digitales Endgerät zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 9a Nichtausübung des Mandates

Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretene Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den

Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin / der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

§ 10 Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).
- (2) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen von der Landrätin / von dem Landrat festgesetzt. Die Verdienstaussfallpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW). Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 18 € erstattet.

- (6) Die Verdienstausfallentschädigung darf den in der Entschädigungsverordnung genannten Höchstbetrag je Ausfallstunde nicht überschreiten.

§ 11 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertretungen sowie die Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12 Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, der Landrätin / dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Die Landrätin / der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats (§ 14), die Dezernentinnen / Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 13 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergaben
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten

- d) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - e) den Erwerb von Vermögensgegenständen
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

§ 14 Allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter der Landrätin / des Landrats

Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektorin“ / „Kreisdirektor“.

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises Mettmann ist die Landrätin / der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.
- (2) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und kreisseitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Leitenden Beamtinnen und Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernentinnen und Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.
- (3) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung und kreisseitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleitung und Geschäftsführung) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.
- (4) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf die Landrätin / den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist die Landrätin / der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an ihre / seine Stelle der Kreisausschuss.

§ 16 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises Mettmann, die oder der seit mindestens drei Monaten im Kreis Mettmann wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder

Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind von der Landrätin / von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin / von dem Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder die Landrätin / der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller in welchen Gremien die Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann sie den Beschlussvorlagen der Landrätin / des

Landrates widersprechen; in diesem Fall hat die Landrätin / der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

- (3) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie / Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen. Das Amtsblatt wird auch auf der Homepage des Kreises Mettmann veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden über Abs. 1 hinausgehend nachrichtlich in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ sowie auf der Homepage des Kreises Mettmann an besonderer Stelle veröffentlicht.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.06.1999 (Amtsblatt ME 1999, S. 83 ff.) außer Kraft.

Anlage 1



Anlage 2





